

## GEMEINDE 4750 BÜTGENBACH

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES  
SITZUNG VOM 16.12.2025

Öffentliche Sitzung

Punkt Nr. 36

**Anwesend waren:** FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;  
NOEL Stephan, PAUELS Hermann-Josef, ELSSEN Kathy, Schöffe(n);  
HEINEN Ludwig, HECK José, HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN Ursula, LANGER  
Claudia, PETERS Nora, THOMAS Roland, KESSLER Chantal, COLLAS Reiner, FICKERS  
Ronny, PINCK Jasmin, Ratsmitglieder;  
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.

**Fehlten entschuldigt:** SARLETTE Nadia, Schöffe(n);  
HECK Andreas, Ratsmitglieder;

### Festlegung der Gebühr auf das Ausleihen von NADAR-Absperrgittern ab dem 01.01.2026.

Der Gemeinderat,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens vorliegender Beschlussfassung, gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund dessen, dass im Gemeindehaushalt der Artikel 421/180-48 vorgesehen ist;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach Beratung im Finanzausschuss:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 1. Januar 2026 und für eine unbegrenzte Dauer wird zugunsten der Gemeinde Bütgenbach auf das Ausleihen von NADAR-Absperrgittern eine Gebühr erhoben.

Artikel 2: Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

Eine Kautions von 5,00 € pro Meter Absperrgitter, zusätzlich zu einer Miete von 1,00 € pro Meter Absperrgitter für 3 Tage.

Für jeden zusätzlichen Miettag wird eine Gebühr von 0,25 € erhoben;

Artikel 3: Das Ausleihen der NADAR-Absperrgitter ist nur an Privatpersonen und Vereine bzw. Vereinigungen gestattet, die ihren (Wohn-)Sitz in der Gemeinde Bütgenbach haben, sowie für Veranstaltungen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach stattfinden.

Artikel 4: Von dieser Miete werden die ansässigen Vereine der Gemeinde Bütgenbach sowie soziale, kulturelle oder sportliche Einrichtungen ansässig in der Gemeinde Bütgenbach befreit.

Von der Hinterlegung einer Kautions sind die Vereine befreit, die ihren Sitz auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach haben und eine schriftliche Zahlungsverpflichtung bei der Gemeindeverwaltung hinterlegt haben, womit sich der Verein zur Erstattung sämtlicher Kosten für das ausgeliehene Material im Falle einer Beschädigung oder Verlusts desselben verpflichtet.

Artikel 5: Die Gebühr ist unmittelbar vom Antragsteller zu entrichten.

Artikel 6: Im Falle von Nichtzahlung innerhalb der in Artikel 5 vorgesehenen Frist wird die Eintreibung der zuständigen Gerichtsbarkeit übertragen.

Der geforderte Betrag kann um die gesetzlichen Verzugszinsen erhöht werden.

Artikel 7: Die Gebührenverordnung auf das Ausleihen von NADAR-Absperrgittern vom 17.10.2019 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 aufgehoben.

../...

Artikel 8: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

Im Auftrage:

Die Sekretärin,  
Verena KRINGS

Der Vorsitzende,  
Daniel FRANZEN

Für gleichlautenden Auszug:  
Bütgenbach, den 17/12/2025

Die Generaldirektorin,

Der Bürgermeister,

Verena KRINGS

Daniel FRANZEN



*[Handwritten signature in blue ink]*